



Rundschreiben

Nr.: E_2020_0234

AZ: To

Tel.-Dw.: 79 19-380

Datum: 11.04.2020

Tschechische Republik: Wichtige Änderungen hinsichtlich der Ein- und Ausreisebeschränkungen aufgrund des Corona-Virus ab 14. April 2020

Ab dem 14. April 2020 treten neue Bestimmungen für tschechische Staatsbürger und EU-Bürger mit Wohnsitz in Tschechien in Kraft, die als Berufspendler die Grenzen nach Deutschland, Österreich, Polen und die Slowakei überschreiten. Eine Ausnahmeregelung existiert für Arbeitskräfte im Gesundheitswesen, in sozialen Einrichtungen, in Rettungsdiensten sowie in Betrieben/Einrichtungen, die in den Bereich der kritischen Infrastruktur fallen. In den Bereich kritische Infrastruktur fällt u.a. auch der Transport und Verkehr (Logistik, Straßenverkehr und Schienenverkehr). Diese sind von der Pflicht einer 14tägigen Quarantäne befreit, sofern die regelmäßige Grenzüberquerung innerhalb von weniger als 14 Tagen erfolgt. Achtung: In diesen Fällen muss vorab eine Meldung an die Deutsche Botschaft in Prag erfolgen.

Wie die Deutsche Botschaft in Prag mitteilt treten ab dem 14. April 2020 neue Bestimmungen für tschechische Staatsbürger und EU-Bürger mit Wohnsitz in Tschechien in Kraft, die als Berufspendler die Grenzen nach Deutschland, Österreich, Polen und die Slowakei überschreiten.

Reguläre Berufspendler fallen unter die sogenannte 2+2 Regelung. Sie können die Grenze zum Zwecke der Arbeitsausübung nur in Abständen von mindestens 14 Tagen überschreiten. Eine Pendlerbestätigung des deutschen Arbeitgebers ist als Nachweis beim Grenzübertritt vorzulegen. Bei anschließender Rückkehr nach Tschechien ist zunächst eine obligatorische 14tägige Quarantäne abzuleisten.

Eine Ausnahmeregelung existiert für allerdings Arbeitskräfte im Gesundheitswesen, in sozialen Einrichtungen, in Rettungsdiensten **sowie in Betrieben/Einrichtungen, die in den Bereich der kritischen Infrastruktur fallen** und somit nicht als reguläre Pendler angesehen werden. **In den Bereich kritische Infrastruktur soll u.a. auch Transport und Verkehr (Logistik, Straßenverkehr und Schienenverkehr) fallen.** Diese sind von der Pflicht einer 14tägigen Quarantäne befreit, sofern die regelmäßige Grenzüberquerung innerhalb von weniger als 14 Tagen erfolgt.

Berufspendler aus Tschechien, die in den Bereich kritische Infrastruktur fallen, sind aber dazu verpflichtet, gewisse Gesundheitsauflagen einzuhalten (u.a. Minimierung von Kontakten mit Personen in Deutschland, Bewegungseinschränkungen auf tschechischem Gebiet, direkter Weg zur Arbeit, Tragen eines Mundschutzes am Arbeitsplatz). Für den Grenzübertritt müssen Berufspendler, die unter dieses Regime fallen, **eine Pendlerbescheinigung des deutschen Arbeitgebers entsprechend des Arbeitsbereichs sowie eine Verbalnote der Deutschen Botschaft als Nachweis zu den Gesundheitsstandards und zum Status ihres Arbeitgebers vorlegen.**

Achtung: Das Tschechische Innenministerium verlangt für die Aus- und Einreise einen Nachweis der Deutschen Botschaft darüber, dass Einrichtungen bzw. Unternehmen, die in die Bereiche Gesundheitswesen, soziale Einrichtungen, Rettungsdienste oder kritische Infrastruktur fallen, ausreichende Gesundheitsstandards für ihre tschechischen Arbeitnehmer einhalten. Um diese Information zu gewährleisten, wird die Deutsche Botschaft dem Tschechischen Innenministerium eine fortlaufend aktualisierte Liste von Einrichtungen/Unternehmen zur Verfügung stellen, welche diese Bedingungen erfüllen. Diese Liste wiederum stellt die Informationsgrundlage für die tschechischen Stellen an den Grenzübergängen dar.

Achtung: Die Daten des Unternehmens und diverse Unterlagen müssen um rechtzeitig vor dem 14. April zu den tschechischen Grenzbehörden gelangen, bei der Deutschen Botschaft bis spätestens 12.4. 18:00 eingereicht werden unter wi@prag.diplo.de.

- Weitere detaillierte Informationen über die Vorgehensweise finden Sie auf der Seite der Deutschen Botschaft unter:

<https://prag.diplo.de/cz-de/aktuelles/-/2331726>

-